



ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Kinderkrippen: Email: kikri-up@premstaetten.gv.at & kikri-z@premstaetten.gv.at

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Das Kinderbetreuungsjahr 2021/22 beginnt am **13. September 2021** und endet am **8. Juli 2022**

Standort Unterpremstätten, Kirchweg 6, 8141 Premstätten:

Gruppe 1: 07:00 – 17:00 Uhr

Gruppe 2: 07:00 – 15:00 Uhr

Standort Zettling, Laa 35, 8141 Premstätten:

Gruppe 1: 07:00 – 15:00 Uhr

Gruppe 2: 07:00 – 13:00 Uhr

Gruppe 3: 07:00 – 17:00 Uhr

Gruppe 4: 07:00 – 13:00 Uhr

Betriebsform

Wir sind ein Jahresbetrieb und bieten im Sommer einen Saisonbetrieb an. Die Anmeldung für den Sommerbetrieb erfolgt voraussichtlich im Jänner 2022. An Samstagen und Sonntagen, sowie an den gesetzlichen Feiertagen haben wir geschlossen. Ebenso findet in den Weihnachtsferien und Osterferien kein Betrieb statt. In den Semesterferien und an Fenstertagen sowie an schulfreien Tagen ist die Einrichtung je nach Bedarf (Berufstätigkeit) geöffnet.

Beiträge und Abbuchungen

Beiträge und Abbuchungen erfolgen durch die Gemeinde monatlich.

Es gibt in der Kinderkrippe keine Sozialstaffel es kann jedoch um Landesförderung angesucht werden (Formular dafür liegt bei der Leiterin auf).

Der Beitrag für die Kinderkrippe beträgt:

halbtags (07:00 - 13:00 Uhr): € 166,73 p.m.

ganztags (07:00 - 15:00 Uhr): € 222,30 p.m.

ganztags (07:00 - 17:00 Uhr): € 277,88 p.m.

Der Sachaufwand beträgt jährlich €110,00 und wird ebenso von der Gemeinde eingehoben (pro Semester € 55,00).

Das Mittagessen ist nur für ganztags angemeldete Kinder möglich. Es wird pro Portion und Tag verrechnet und beträgt dz. € 3,20. Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Vorhinein und muss bis Dienstag für die kommende Woche fix bestellt werden. Abbestellungen können am Vortag bis 08:00 Uhr noch entgegengenommen werden.

Grundjause

Die Grundjause bringt jedes Kind von zu Hause mit.

Bei selbstgebackenen Leckereien ist eine Zutatenliste beizulegen. Wählen Sie ausschließlich durchgebackene Rezepte und verwenden Sie für Kuchen keine Cremes. Bitte behalten Sie die Rechnung(en) für die verwendeten Zutaten für die Rückverfolgbarkeit auf.

Wenn Sie den Kinderkrippenbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, werden Sie gemahnt und es werden Mahngebühren verrechnet. **Wenn Sie den Beitrag zweimal oder öfter nicht bezahlt haben und auf die Mahnung nicht reagieren, kann Ihr Kind vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden** (§ 28 Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl Nr 22/200 idgF). Ihr Kind darf überdies den Sommerbetrieb nicht besuchen und ist im kommenden Betreuungsjahr vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde ausgeschlossen!

Aufnahmebedingungen

Eine verbindliche Anmeldung ist erst dann gegeben, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Stammdatenblatt und Einverständniserklärung, Allgemeine Richtlinien, Vereinbarung der Einschreibzeiten etc.) vollständig und ausgefüllt bei der zuständigen Leiterin der Betreuungseinrichtung eingelangt sind. **Die Aufnahme gilt für ein Kinderbetreuungsjahr und kann bei Änderungen der Voraussetzungen (Wegfall der Berufstätigkeit etc.) zu einseitigen Änderungen durch die Gemeinde führen.**

Kündigungsfristen und Änderungsmeldungen

Kündigung bzw. Änderungen des Betreuungsverhältnisses müssen schriftlich bei der Leiterin der Betreuungseinrichtung gemeldet werden. Bis zum vereinbarten Beginn ist keine Kündigungsfrist einzuhalten. Sollte der Platz trotz vorangegangener Kündigung doch benötigt werden, erfolgt eine Rückreihung an letzter Stelle der Warteliste. **Während des laufenden Betreuungsjahres kann nur zum Monatsletztem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Dadurch verlieren Sie Ihren Betreuungsplatz und müssen sich gegebenen Falles neu anmelden.**

Wechsel in den Kindergarten

Nach Ende des Kalendermonats, in dem das Krippenkind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann einseitig durch die Kinderkrippenleitung und Kindergartenleitung der Wechsel in den Kindergarten veranlasst werden, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind und die Betreuung im Kindergarten aus pädagogischer Sicht empfohlen wird.

Bringen und Abholen

Wir ersuchen Sie für eine ordnungsgemäße Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal in der Früh zu sorgen, d.h. das Kind ist direkt in der Gruppe an das Betreuungspersonal zu übergeben. Weiteres ist für die Abholung des Kindes durch eine geeignete Person zu sorgen. Vertretungen, die das Kind abholen dürfen, müssen von den Eltern auf dem Stammdatenblatt des Kindes bekannt gegeben werden. Sollte das Kind durch eine andere berechtigte Person abgeholt werden, so ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. **Die angegebenen Bring- und Abholzeiten auf dem Stammdatenblatt sowie die Öffnungszeiten der Gruppe sind einzuhalten.**

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt nach einer persönlichen Übergabe Ihres Kindes in die Obhut unseres Betreuungspersonals und endet nach einer persönlichen Verabschiedung vom Betreuungspersonal bzw. Abholung durch die Eltern oder bevollmächtigte Personen.

Erkrankung/ Fernbleiben

Erkrankt Ihr Kind, oder ist es aus anderen Gründen verhindert die Betreuungseinrichtung zu besuchen, ist dies umgehend der Leitung bzw. der Gruppenpädagogin mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist Ihrem Kind der Besuch der Betreuungseinrichtung bis zur vollständigen Genesung nicht gestattet. Nach ansteckenden Krankheiten, dies gilt auch für Lausbefall, ist der erneute Besuch der Betreuungseinrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes (aufgrund von sanitätsbehördlichen Vorschriften) erlaubt. Wir ersuchen Sie, aus Rücksicht auf die Gesundheit Ihres Kindes, der Kinder der Gruppe und auch unseres Betreuungspersonals auf die Einhaltung zu achten.

Medikamente

Dem Betreuungspersonal unserer Einrichtung ist es nicht gestattet Ihrem Kind Medikamente jeglicher Art zu verabreichen. Die einzigen Ausnahmen, die in Notfällen natürlich gemacht werden, bilden hier lebenserhaltende Medikamente, wie etwa Asthmasprays oder Allergiemedikamente. Sollte Ihr Kind besondere Bedürfnisse diesbezüglich haben, ist dies der Kindergartenleitung und der gruppenführenden Pädagogin unverzüglich zu melden. In weiterer Folge benötigt das Betreuungspersonal vom behandelnden Arzt ein aufklärendes Gespräch und eine Einschulung über das zu verabreichende Medikament.

Bitte beachten Sie, dass seitens der Marktgemeinde von diesen Vorgaben abgewichen werden kann, wenn es die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 erfordern.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die allgemeinen Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten